

Herzlich willkommen zum Weihnachtsquiz-Newsletter. Weniger wäre nicht möglich gewesen.

I. Law and Politics

< Die künftige Kriminalpolitik der Großen Koalition: Zusammenstellung und Befürchtungen >

Nach langen Verhandlungen sind die Volksparteien zu einer Verständigung über die Große Koalition gekommen. Trotz vieler unterschiedlicher Sichtweisen, z.B. im Bereich der Gesundheits- und Steuerpolitik, gab es doch Themen, bei denen die Parteien keine bedeutsamen Schwierigkeiten hatten. In diesen Bereich gehört auch (im Hinblick auf die Vergangenheit leider gar nicht so überraschend) die zukünftige Kriminalpolitik der Koalition:

Jugendstrafrecht: In Zukunft soll es keine wesentliche Änderung im Jugendstrafrecht geben. So bleibt insbesondere die maximale Strafe von 10 Jahren unverändert. Die Regierung plant jedoch künftig die Sicherungsverwahrung auf Jugendstraftäter auszuweiten. Erfasst werden jugendliche Täter bei Verurteilungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit, auch falls ihre Gefährlichkeit erst während des Strafvollzugs zu Tage tritt.

Für die Zukunft wird die Möglichkeit einer Sanktionierung der Sympathiewerbung für terroristische Vereinigungen oder Aktivitäten erwogen und soll in Zusammenhang mit der Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes überprüft werden. Das verspricht keine hoffnungsvolle Entwicklung der Gesetzgebung, sondern stellt vielmehr im Gegenteil eine Rückkehr zum bloßen Gesinnungsstrafrecht dar, was an die gesetzgeberischen Exzesse früherer Jahre erinnert. So spielte der 1976 - 1981 geltende § 88 a StGB (verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten) eine unrühmliche Rolle im Zusammenhang mit der RAF-Bekämpfung.

Zurückhaltender stellt sich die Kriminalpolitik der Koalitionspartner in diversen anderen Gebieten dar: Die Regelungen zur Strafbarkeit wegen Graffiti-Schmierereien und zum genetischen Fingerabdruck sowie zur akustischen Wohnraumüberwachung werden nicht verschärft, aber evaluiert. Allerdings ist eine Ausdehnung der Kronenzeugenregelung vorgesehen, die bereits in einem vorherigen Newsletter kritisch untersucht wurde.

Die Novellierung der Vorschriften zur Telefonüberwachung wird voraussichtlich eine Verstärkung der Rechte von Betroffenen bewirken. Gleichwohl hat die FDP hier Bedenken angemeldet.

Mit der Rechtfertigung, den Opferschutz zu verbessern, soll ein Entwurf zum „Stalking“ (dem beharrlichen Nachstellen) umgesetzt werden. Die Umsetzung soll trotz großer Bedenken erfolgen, dass der Tatbestand im jetzigen Entwurf viele Handlungen als strafrechtlich relevant einstuft, welche problemlos unter andere strafrechtliche Normen subsumiert werden könnten. Außerdem wird am Entwurf zu Recht kritisiert, dass der Tatbestand eine große Zahl unbestimmter Rechtsbegriffe enthält, was wiederum Zweifel an der Bestimmtheit der Norm aufkommen lässt.

Zwangsprostitution: Um den Schutz von Opfern von Zwangsprostitution zu verbessern, wird die Strafbarkeit der Freier von Zwangsprostituierten vorgeschlagen. Dies soll in Kombination mit der Idee einer Revision des Sexualstrafrechts zur Beseitigung von Wertungswidersprüchen und terminologischen Unklarheiten zusammenfallen. Wie die FDP zu Recht kritisiert, wird ein solcher Tatbestand zu erheblichen Beweis- und Ermittlungsproblemen führen. Die kaum überwindbare Möglichkeit, die Kenntnis des Täters über die Zwangslage zu überprüfen, lässt bereits jetzt

befürchten, dass die Novellierung eine fahrlässige Verantwortlichkeit oder schlicht die Kriminalisierung des konsensualen Geschlechtsverkehrs zur Folge haben könnte. Eine Rückkehr zu moralischen Erwägungen im Sexualstrafrecht läge dann nicht mehr fern. Dies wäre insgesamt eine schlechte Umsetzung der gut gemeinten Lösung der Problematik der Zwangsprostitution.

Laut Koalitionsvertrag sollen Zwangsverheiratungen als eigener Straftatbestand in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Dazu sollen flankierend auch Beratungsmaßnahmen und weitere Hilfen für die Opfer treten. Strafrechtlich erscheint die Notwendigkeit der Einführung einer eigenständigen Norm überflüssig, weil die Nötigung zur Eingehung der Ehe bereits einen schweren Fall der Nötigung nach § 240 Abs. 4 Nr. 1 Alt. 2 StGB darstellt.

Die Übereinstimmung der Koalitionspartner im Bereich Kriminalpolitik spiegelt die Nachteile einer jeden großen Koalition wider: Mit dem Ausschluss der „kleinen“ Parteien von der Regierung ist die Rolle dieser Parteien als Gegengewicht beim Thema Bürgerrechte fast gänzlich verschwunden. Das ermöglicht den Konsens in Fragen, die sicherlich eine andere Behandlung erfahren hätte, wenn eine der explizit für Bürgerrechte eintretenden „kleinen“ Parteien Teil der neuen Regierung wäre. Die Ergebnisse der neuen schwarz-rot Kriminalpolitik bleiben kritisch im Auge zu behalten.

< Luftsicherheitsgesetz >

Seit Anfang des Jahres sollte man sich zweimal überlegen, ob man in ein Flugzeug einsteigt. Man macht sich damit nämlich quasi zum Freiwild. Das ist - zugespitzt formuliert - die Konsequenz des neuen Luftsicherheitsgesetzes. Nach dessen § 14 III kann als ultima ratio der Verteidigungsminister auch den Abschuss eines „Luftfahrzeuges“ durch die Streitkräfte anordnen. Auf mehrere Verfassungsbeschwerden hin verhandelt nun das Bundesverfassungsgericht über diese Befugnisse. In der mündlichen Verhandlung vor zwei Wochen kamen dabei massive Zweifel zur Sprache. Zum einen gilt der Bestimmtheitsgrundsatz: Es geht in der Sache nicht nur um ein „Luftfahrzeug“, sondern um das Leben unschuldiger Menschen, die sich möglicherweise in eben diesem Luftfahrzeug befinden. Das wird durch den Gesetzestext elegant überspielt. Zum anderen geht es natürlich um massivste Grundrechtseingriffe, die - und das ist das eigentlich Neue und Skandalöse am Luftsicherheitsgesetz - sich gegen Personen richten, die sich völlig rechtmäßig verhalten haben.

Ihr Leben wird auch auf einer im Normalfall unklaren Sachverhaltslage geopfert: Der 11. September 2001 sollte einen nicht verleiten, voreilige Schlüsse über die Flugbahn von entführten Flugzeugen zu ziehen. Bei den hier in Rede stehenden Maßnahmen wäre jedenfalls absolute Sicherheit zu fordern. Drittens greift das Luftsicherheitsgesetz in die vom Grundgesetz vorgenommene Zuständigkeitsaufteilung in Sicherheitsfragen ohne Skrupel ein. Ein Einsatz der Bundeswehr im Landesinneren (von Sandsacktransporten abgesehen) ist eben nicht vorgesehen. Ihn einzuführen ist auch keine bloße Formalie, sondern führt das herbei, was das Grundgesetz verhindern wollte: die Bundeswehr als Gehilfin der sonst zuständigen Stellen.

Wie verhält es sich mit den Folgen eines Abschusses? Auch das weiß bisher keiner. Burkhard Hirsch, einer der Beschwerdeführer, fragt zu Recht, wie sichergestellt werden kann, dass die Trümmer des abgeschossenen Flugzeugs nicht auf einem Krankenhaus niedergehen.

Leben gegen Leben abzuwägen, war bisher ein Tabu und das sollte es auch bleiben. Führt man den Gedankengang des Luftsicherheitsgesetzes konsequent

zu Ende, müsste Folter zur Rettung von Menschenleben ebenso zulässig sein. Utilitarismus pur - mit unabsehbaren Folgen.

Deswegen ist zu hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht im nächsten Jahr klare Worte für das Luftsicherheitsgesetz findet und die Uhr wieder ein Stück zurückdreht. Der staatliche Abschuss von Passagierflugzeugen ist (völkerrechtswidriger) Wahnsinn. Da ist auch die Einschätzung von Otto Schily, es sei kaum eine Situation vorstellbar, in der es zu einem Abschuss kommen könne, wenig tröstlich. Warum, so fragt man sich unwillkürlich, braucht man denn dann dieses Gesetz?

II. News aus der Lehre

< Die Rückkehr der mittelalterlichen Universität >

Berlin 2005. Freie Universität, Publizistisches Institut, Grundlagenvorlesung Journalismus. Rund 200 Scholaren sitzen Woche für Woche im unterkühlten Hörsaal, um den Worten des Magistri zu lauschen, der durch das fehlende Mikrofon kaum oder nie zu verstehen ist, jedenfalls nicht ab Reihe 3. Es gibt Hoffnung, die in Form von gut aufbereiteten Powerpointfolien von der Unverständlichkeit des Vortragenden, des fehlenden Readers (der im Übrigen nicht vor Dezember zu erhalten sein wird) und der nicht vorhandenen Literatur davon ablenkt, dass große Anforderungen für Abschlussklausur prognostiziert werden.

Dass mit dem Fortschreiten des Studiums nicht immer Fortschritt zu erwarten ist, zeigt sich in diesen Tagen in besonders dämonischer Manier. Die hoffnungslos veraltete Bibliothek des Instituts lässt dem Studierenden nur den kostspieligen Gang in den Buchladen, denn dieser Tatsache ungeachtet verlangt der geneigte Magistri die Aufbereitung der aktuellsten Literatur.

Der findige Publizistikstudent verlässt sich zuweilen auf eine eigens aufbereitete Internetseite, auf der gemeinschaftlich Lehrmaterialien, Klausuren der vergangenen Semester und ähnliche der Publizistik angehörende Sachverhalte gesammelt und erörtert werden. Der unter derartig schlechten Bedingungen viel zu beschäftigte Publizistikstudent mag sich wundern, dass die Einträge auch vom Lehrkörper gelesen werden, und so begab es sich in den letzten Wochen, dass Passwörter von Kommilitonen erfragt wurden, die ein einziges Mal während der ersten Vorlesung mitgeteilt wurden und fortan nicht mehr erfragbar waren. Denn ausgehend von urheberrechtlichen Bedenken, stellt man im Zeitalter der elektronischen Verfügbarkeiten nichts mehr ohne geeignete Downloadsperre ins Netz. Nun, vielleicht hätte man nicht fragen sollen, vielleicht hätte sich der geneigte Herr Magistri nicht persönlich dazu äußern sollen, inwiefern das Urheberrecht durch die Herausgabe von Passwörtern betroffen ist oder man hätte sich auf derartige Diskussionen von Seiten der Studentenschaft gar nicht erst einlassen sollen ...

Die Diskussion entwickelte sich zum verhärteten Kleinkrieg zwischen Professor und Studierenden, wobei natürlich der lorbeerbekrönte Sieger apriorisch feststand. Die einzige Bearbeitungs- und Erarbeitungsgrundlage in Form von stichpunktartigen Powerpointbearbeitungen ist nicht mehr downloadfähig. Vorlesung wird wieder im ursprünglichen Sinne verstanden, der Magistri steht am Cathedra und liest vor und bei den Scholaren rauchen Köpfe wie Stifte. Die Konzentrationsfähigkeit lässt nach gemessenen 15 Minuten nach, denn ich erinnere an die eingangs genannte Unverständlichkeit des ehrenwerten Vortragenden, der zunehmend auch Unstrukturiertheit erkennen lässt. Bildungsnotstand bekommt unter diesen Bedingungen eine völlig neue Bedeutung.

Diese Erfahrung bringt mir einen Gedanken näher: Ich bin dankbar für jeden einzelnen Dozenten, der mit uns Studierenden und nicht gegen uns arbeitet, bei dem Bemühungen zu erkennen sind, uns etwas beizubringen und nicht nur

seine abzuleistende Lehrverpflichtung im Hinterkopf hat, um sich anschließend an seiner weitaus gewinnbringenderen Forschungsarbeit zu erfreuen. Sollten wir Studierende den Dozenten ein Dorn im Auge sein, eine Ablenkung von den wichtigeren Tätigkeiten? Darüber sollten die Dozenten reflektieren. Was können wir tun, damit es zu Zerwürfnissen und derartigen Kleinkriegen nicht kommt? Vielleicht sollten wir nicht den Eindruck erwecken, uns als teilnahmslose Anwesende berieseln zu lassen und etwas mehr Enthusiasmus entwickeln, der auch den Dozenten ansteckt oder zumindest zu dem Gedanken drängt, dass wir an seinem Wissen partizipieren wollen. Vielleicht könnte man damit die Rückkehr zur mittelalterlichen Universität verhindern, den wir alle doch nicht wollen, oder?

III. Events

< AKJ Veranstaltung "Wie frei sind <nationalsozialistische> Äußerungen und Demonstrationen unter dem Grundgesetz?" - ein Nachschlag >

Vorigen Mittwoch, das war der 16. November, hat PD Dr. Hochhuth einen Vortrag zu dem Thema "Wie frei sind <nationalsozialistische> Äußerungen und Demonstrationen unter dem Grundgesetz?" gehalten. Diese gut besuchte Veranstaltung wurde vom AKJ Freiburg organisiert. Zunächst gab Hochhuth einen kurzen Überblick über die Entwicklung in der Rechtsprechung zu dieser Thematik. Nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung können Aufmärsche und andere Veranstaltungen im Hinblick auf die „öffentliche Ordnung“ jedenfalls mit Auflagen versehen werden. Die dann darin bestehen können, eine Demonstration terminlich zu verschieben, um eben an sensiblen Tagen - wie dem 30. Januar oder dem 8. Mai - Demonstrationen im Blickpunkt der Medienöffentlichkeit unterbinden zu können. An dieser Rechtsprechung übte Hochhuth jedoch zu Recht Kritik. Eben das Abstellen auf die „öffentliche Ordnung“ laufe der grundgesetzlichen Idee der Meinungs- und Versammlungsfreiheit zuwider. „Öffentliche Ordnung“ richtet sich immer nach der Ansicht der Mehrheit (in dem zu entscheidenden räumlichen Gebiet). Aber das Grundgesetz will gerade auch der Minderheit ein öffentlichkeitswirksames Artikulationsrecht geben. Zudem muss auch bedacht werden, dass diese Argumentation zur Unterbindung von öffentlichen Versammlungen auch anderer Demonstrationsgruppen verwendet werden kann (wie zum Beispiel „Linke“, Atomkraftgegner etc.). Damit steht die Frage im Raum: muss man den Neonazis also die Straße überlassen? Die Antwort von Hochhuth ist: nein und dies begründet er mit der folgenden Überlegung:

Das Grundgesetz habe nicht nur eine radikal-freiheitliche Wertordnung, die eben u.a. in Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Recht auf Waffenverweigerung auch im Verteidigungsfall zum Ausdruck kommt. Sondern zudem eine antifaschistische Ausrichtung. Dies könne an einzelnen Stellen des Grundgesetzes abgeleitet werden, die sich nur vor dem Hintergrund „Nie wieder Nationalsozialismus“ erklären lassen. Dazu zu zählen seien u.a.: Stellung der Menschenwürde vor dem Leben (Art. 1 GG), Verbot der Zwangsarbeit (Art. 12 Abs. 3 GG) und eben Art. 139 GG. Dessen Wortlaut ist: „Die zur ‚Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus‘ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.“ Der Hintergrund dieser Regelung ist in dem Versuch der Entnazifizierung und Re-education der deutschen Bevölkerung durch die Alliierten zu sehen. Die West-Alliierten hatten Angst, dass die von ihnen dazu erlassenen Vorschriften durch das Grundgesetz ausgehebelt werden könnten (eben durch Berufen auf die Meinungsfreiheit etc.). Während in der heutigen Kommentarliteratur zu dieser Vorschrift zu lesen ist, dass sie stets eine geringe und heute faktisch gar keine Bedeutung mehr habe, will Hochhuth diese Vorschrift und die dahinter stehende Idee nutzen, um öffentliche Aufmärsche der Nazis unterbinden zu können.

Dieser Ansatz wurde von der Mehrheit der Zuhörer - wie sich in der anschließenden Diskussion herausstellte - nicht geteilt. In der Tat ist

bereits der Umgang mit der Norm äußerst schwierig. Unter anderem sprechen folgende Argumente gegen einen solchen Schluss. Was ist mit Nationalsozialismus in Art. 139 GG gemeint? Ist dieser mit den Ideen und Auftreten der Neo-Nazis gleichzusetzen oder meint die Vorschrift eben doch nur den Altkader der NSDAP? Der Wortlaut ist jedenfalls äußerst unbestimmt. Der Einwand Hochhuths - hätte man den Verfassern des Grundgesetzes einen Blick in heutiger Zeit gewährt: sie hätten ohne weiteres auch diese Neonazis verhindern wollen - sieht sich der Feststellung ausgesetzt, dass es dann auch keine Bundeswehr geben dürfte. Oder wie ist sonst die Passage „Militarisierung“ zu verstehen? Vor allem aber ist das Spannungsfeld zu Art. 5 und 8 GG nicht zu erklären. Stellen diese gerade die alle staatliche Gewalt verpflichtenden Grundrechte des Souverän dar (Art. 1 Abs. 3 GG), würde dieses Postulat durch den nicht im Grundrechteteil stehenden Art. 139 GG konterkariert. Wenn dem so wäre, dann wäre mit Blick auf Art. 139 GG eher die Frage nach dem verfassungswidrigen Verfassungsrecht zu stellen als dass damit die Freiheitsrechte eingeschränkt werden könnten. Damit muss also auch den Neonazis ihr Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit gelassen werden. Sofern es eben nicht mit Blick auf die öffentliche Sicherheit etc. einzuschränken ist.

Doch soll und darf das nun nicht heißen, der Staat müsse sich nun zurücklehnen und könne halt nichts tun. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Der Staat muss was tun, aber eben bereits im Vorfeld. Der Staat ist in der Pflicht, Programme zur Prävention zumindest zu fördern. Und zwar solche, die nicht etwa primär auf das Image des Bundeslandes abzielen, sondern die, die tatsächliche Präventionsarbeit leisten. Denn es gilt: Nazis werde nicht als Nazis geboren und das muss der Ansatz sein! Das Konzept „Aussitzen“ jedenfalls wird nicht klappen - wie allein die sächsischen Kommunalwahlergebnisse (NPD zum Teil über 20 Prozent der Stimmen) oder das sächsische Landtagswahlergebnis (NPD erhielt 9,2 Prozent der Stimmen und damit nur 0,6 Prozent weniger als die SPD) zeigen! Wenn Nazis eine Demo anmelden, muss eben konsequent auch eine Gegendemo organisiert werden. An den bekannten sensiblen Tagen (Hitler-Geburtstag, Hess-Geburtstag) kann auch der Bürgermeister eine Demo im Vorfeld anmelden und damit den Rechtsradikalen ihren „Aufmarschplatz“ nehmen. Hier ist also der Staat gefordert und mit ihm wir alle.

IV. Ratgeber LSH

Ein wenig aus der Not geboren, müssen wir mehrere Ratschläge in unserem Ratgeber LSH zusammenfassen. Gerade vor Weihnachten ist das Bedürfnis nach Rat einfach außergewöhnlich groß. So erreichte uns die Anfrage eines anonym bleiben wollenden Hochschullehrers, immer wieder werde man auf Weihnachtsmärkten in Interviews verstrickt und müsse seine Alltagstauglichkeit durch Beantwortung solcher Fragen unter Beweis stellen: „Wie viel kostet ein halbes Pfund Butter?“ Auch hier helfen wir gerne weiter und verweisen auf das Angebot von Konsum, unserem Hausdiscounter, wonach die Gute von Sachsenmilch, eine deutsche Markenbutter, derzeit für 0,89 € statt 0,99 € zu haben ist und damit aus gutem Grunde als Preisperle firmiert. Rechnet man dies auf 1 kg hoch, so ist man mit 3,56 € dabei, was man in jedem Falle erwägen sollte. Denn ohne Butter ist gerade ein Mürbeteig nur schwer herzustellen, für dessen Grundrezept man drei Teile Mehl, zwei Teile Fett und einen Teil Zucker zu verwenden hat. Damit wären wir schon fast bei den angekündigten heimeligen Backrezepten, aber ich schlage jetzt doch vor, diese sechs Teile einfach mal rüberzuschieben, wenn da jemand stehen sollte. Denn bei Aldi gibt es neu im Sortiment eine Waffel- oder Pfannkuchenteigmischung in der Schüttelflasche für lediglich 0,95 €. Es heißt: "Wasser zugeben, schütteln, fertig." Wir haben ja noch Newsletter vor Weihnachten. Da lösen wir dann die Frage auf, ob man das Fertige dann einfach trinkt oder was. Da sind wir selbst ehrlich gesagt ein wenig unsicher.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

Sollte uns dieser Kontrapunkt zum Ratgeber LSH nicht zu denken geben? Ich glaube, nein. Denn schon dann, wenn man keine Weihnachtsfeier zu besuchen gedenkt, strebt das Interesse an einem Knigge für eben diese Weihnachtsfeier gegen Null und man wird ausrufen: "Ich brauche diese Kategorie nicht." Jetzt den Bogen zu kriegen und keinen logischen Bruch zu fabrizieren, fällt gerade zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Zeilen schwer. Daher flüchte ich mich in ein vorweihnachtliches Quiz: In welchem Roman eines Autors, der sich zu einer Schule zählt, die auch den Strafrechtlern ein Begriff ist, spielt der logische Bruch eines nicht unerhebliche Rolle? Als Preis werde ich mit der glücklichen Gewinnerin bzw. dem glücklichen Gewinner in der Vorlesung Strafrecht BT auf einem Campingkocher etwas Weihnachtliches zubereiten. Einsendungen an kriminologie@jura.uni-freiburg.de

VI. Das Beste zum Schluss

Wie Sie es erahnen und befürchten, erstellen wir Aufsätze und Vorlesungen allein mit wikipedia und google. Die dadurch gewonnene Zeit verbringen wir mit dem Surfen. Und decken en passant die letzten Geheimnisse des BND auf.

<http://maps.google.com/maps?ll=48.064666,11.535366&spn=0.003263,0.006870&t=k>

PS: Der Tennisplatz ist nicht überdeckt.

Bis zum nächsten NL, den wir mit Lebkuchenaromen zu animieren versuchen. Lassen Sie sich überraschen und schnüffeln Sie aufmerksam. Zur Sicherheit überall.

Ihr LSH

--

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://strafrecht-online.org>